

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag



Stellungnahme des ACE Auto Club Europa zum AK I: „Fahrzeugdaten“

I.

Bei dem Arbeitskreis I dreht es sich um die Frage, welche Daten von den Fahrzeugen gesammelt und wie sie verwendet werden. Auch der Daten- und Verbraucherschutz bei der Verwendung der Daten wird genau wie die grenzübergreifende Datenverwendung aus polizeilicher Sicht thematisiert werden.

II.

Moderne Fahrzeuge sammeln bereits jetzt eine Vielzahl von Daten, die zum Betrieb des Fahrzeugs notwendig oder sinnvoll sind. Der technische Fortschritt, insbesondere bei der Entwicklung teilautonomer und autonomer Systeme, wird dafür sorgen, dass die Menge der gesammelten Daten weiter zunimmt. Bereits jetzt ist in vielen Fahrzeugen eine Umfeldüberwachung durch Videoaufzeichnungen eingebaut. Mit dem Entwurf für einen Data Act will die EU eine grenzüberschreitende einheitliche Regelung schaffen, wie Daten verwendet und gespeichert werden dürfen. Die berechnete Datenweitergabe soll damit vereinheitlicht und vereinfacht werden. Fraglich ist, ob der Entwurf den Besonderheiten des Verkehrs gerecht wird, da er sich bisher an alle Branchen richtet. Die Verwendung und berechnete Weitergabe von Daten soll damit in der Europäischen Union vereinheitlicht und vereinfacht werden; so soll beispielsweise der Hersteller zur Datenweitergabe verpflichtet werden, damit die Reparatur auch durch freie Betriebe erfolgen kann.

Aus Sicht polizeilicher Ermittlungen ist es unerlässlich, dass alle Mitgliedsstaaten harmonisierten und regulierten Zugriff auf Daten haben, die beispielsweise zur Auflösung eines Unfallgeschehens beitragen. Von einer dauerhaften Aufzeichnung kann dabei nicht die Rede sein. Vielmehr ist es in der Regel ausreichend, eine Erfassung fünf Sekunden vor und 350 Millisekunden nach dem Geschehen vorzunehmen, um eine entsprechende Rekonstruktion des Unfalls herstellen zu können.

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag



III.

In der Vergangenheit ist die Umfeldüberwachung einiger Fahrzeuge bereits in das Visier der Daten- und Verbraucherschützenden geraten. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der jeweiligen Betroffenen zu fertigen. Es ist daher erforderlich, eine Regelung zu finden, die sowohl die berechtigten Interessen von Dritten berücksichtigt als auch die Funktionsfähigkeit von Fahrzeugen aufrechterhält. Nachdem der Weg für autonom fahrende Fahrzeuge geebnet wurde, wird die Zahl der Fahrzeuge, die permanent Bild- und Tonaufnahmen fertigen und verarbeiten, zunehmen. Teilautonomes und Autonomes Fahren ist ohne maschinelle Wahrnehmung und Verarbeitung der Umgebung nicht denkbar. Unter anderem werden Bild- und Positionsdaten übermittelt. Hinzu kommen aufgezeichnete Audiodaten für die Sprachsteuerung. Wie wird mit den so gewonnenen Daten umgegangen? Welche Daten werden von Fahrzeugen noch erfasst? Wo, wie und wie lange werden sie gespeichert? Wer hat Zugriff auf diese Daten? Wie werden die berechtigten Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern geschützt?

Diese Fragen können bisher nicht als geklärt angesehen werden. Sicher ist, dass moderne Fahrzeuge eine Vielzahl von Daten benötigen, damit gegenwärtige Sicherheitseinrichtungen korrekt funktionieren, aber auch damit Fehlfunktionen aufgezeichnet werden können und eine Abhilfe schnell möglich ist. Durch die Vernetzung von Fahrzeugen ist es auch möglich, Standortdaten zu übermitteln. Diese können theoretisch auch genutzt werden, um ein Bewegungsprofil zu erstellen. Mit den vom Fahrzeug gewonnenen Daten können z.B. Unfälle rekonstruiert, Gesetzesverstöße aufgezeigt und Fahrzeuge überwacht werden. Die Fahrzeuge sammeln eine Vielzahl von Daten, die auch persönliche Daten enthalten, oder zumindest personalisierbar sind.

IV.

Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung zu finden, die sowohl gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge und ihrer Sicherheitseinrichtungen gewährleistet als auch die Interessen der Fahrzeugnutzenden geschützt werden. Die Bundesregierung und die Europäische Union werden daher aufgefordert, spezifische Regelungen für Fahrzeuge zu treffen, die den Interessen verschiedener Datennutzenden aus der Versicherungswirtschaft, der Automobilindustrie, des Daten- und Verbraucherschutzes, der Polizeibehörden sowie der Wissenschaft gerecht werden. Es muss gewährleistet werden, dass nur Berechtigte Zugriff auf

25. – 27. Januar 2023

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag



die Daten erhalten und ein unbefugter Eingriff von außen ausgeschlossen wird. Auch die persönlichen Interessen der Verbraucher sind stets zu berücksichtigen und zu schützen.

Über den ACE Auto Club Europa:

Klare Orientierung, sichere Hilfe, zuverlässige Lösungen: Der ACE Auto Club Europa kümmert sich seit 1965 um alle mobilen Menschen, egal mit welchem Verkehrsmittel sie unterwegs sind. Die Kernthemen des Autoclubs mit rund 630.000 Mitgliedern sind die klassische Unfall- und Pannenhilfe sowie Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen.

Für Rückfragen und Interviewwünsche:

ACE Pressestelle, Tel.: 030 278 725-15,

E-Mail: presse@ace.de, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Twitter: twitter.com/ACE_autoclub